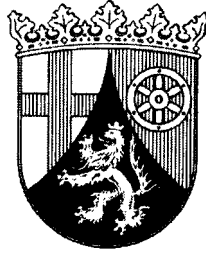


Aktenzeichen:
2 Ns 3500 Js 597/17



Landgericht Mainz

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Michael Bartl,
geboren am 23.03.1970 in Wiesbaden, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Rheinal-
lee 19, 55118 Mainz

Verteidiger: Jörg Bergstedt, c/o Projektwerkstatt, Ludwigstraße 14, 35447 Reiskirchen

wegen Erschleichen von Leistungen

hat die 2. Strafkammer (kleine Strafkammer) des Landgerichts Mainz durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht Suder am 23.03.2018 beschlossen:

Die Genehmigung der Verteidigung des Angeklagten durch Herrn Jörg Bergstedt nach § 138 Abs.
2 StPO wird zurückgenommen.

Gründe:

Die erstinstanzlich erteilte Genehmigung der Verteidigung des Angeklagten durch Herrn Jörg
Bergstedt nach § 138 Abs. 2 StPO war zurückzunehmen, da der gewählte Verteidiger sich zur
Vertretung des Angeklagten als ungeeignet erwiesen hat.

Zwar gilt die Genehmigung grundsätzlich für das gesamte Verfahren, sie kann aber zurückge-
nommen werden, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen ihrer Erteilung von vornherein
nicht vorlagen oder nicht mehr gegeben sind (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl., § 138,
Rn. 17; Karlsruher Kommentar, StPO, 7. Aufl., § 138, Rn. 11).

Die Auffassung des Rechtsbeistandes, dass aus § 138 Abs. 2 StPO und der hierzu ergangenen

Rechtsprechung keine Ermächtigung zur Rücknahme beim nachträglichen Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen folgt, ist unzutreffend. Der nachträgliche Wegfall der Eignung des Rechtsbeistands gefährdet die Verteidigung der Rechte des Angeklagten im Prozess in gleichem Maße, wie ein von Anfang an ungeeigneter Rechtsbeistand. Schon im Interesse des Angeklagten muss daher eine solche Entscheidung ergehen können.

Die Erteilung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO, über die das Gericht im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, erfolgt unter Abwägung zwischen dem Interesse des Angeklagten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege. Dabei ist zu prüfen, ob einerseits das Verteidigungsinteresse des Angeklagten die Zulassung des von ihm Gewählten als Wahlverteidiger rechtfertigt, und ob andererseits die Belange der Rechtspflege der Zulassung nicht entgegenstehen. Dabei ist zu beachten, dass § 138 Abs. 2 StPO zwar auf Grund seiner Entstehungsgeschichte, und wie die gesetzliche Regelung des Stufenverhältnisses der § 138 Abs. 1 und 2 StPO zeigt, als Ausnahmebestimmung anzusehen ist, die Genehmigung aber gleichwohl nicht nur auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden darf. Das bedeutet, dass die Zulassung erfolgen muss, wenn die gewählte Person das Vertrauen des Angeklagten hat, sie genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken, die von einigem Gewicht sein müssen, gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen (OLG Hamm, Beschluss vom 12.01.2006 - 2 Ws 9-11/06, NSTZ 2007, 238; Meyer-Goßner/Schmitt, a. a. O., Rn. 13 - jew. m.w.N.).

Die starke Stellung des Beistands erfordert es jedoch, dass die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger wenn auch nicht unmittelbar, da er kein Rechtsanwalt ist, so jedoch zumindest mittelbar nach Sinn und Zweck anzuwenden sind (vgl. insbesondere OLG Hamm, a.a.O.; BeckOK, StPO, § 138, Rn. 13). In jedem Fall unterliegt auch er dem besonderen Sachlichkeitsgebot nach § 43a Abs. 3 BRAO. Hiernach muss der Rechtsanwalt so vortragen und argumentieren, dass er sachlich und professionell vorträgt, es aber andererseits unterlässt, emotionalisierende und zumindest in der Nähe von Beleidigungen anzusiedelnde Äußerungen zu tätigen (vgl. OLG Hamm, a.a.O.). Es geht dabei nicht darum, dass der Rechtsbeistand gehalten ist, den Justizbehörden besondere Wertschätzung entgegen zu bringen oder auf auch deutliche Kritik an Verfahren oder Rechtslage oder die substantiierte Darlegung seiner Rechtsauffassung verzichten soll. Dies hat aber in sachlicher und professioneller Art und Weise zu erfolgen. Wenn also vorab schon absehbar ist, dass der Gewählte den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen wird, will oder kann, ist es zumindest nicht ermessensfehlerhaft,

wenn das Gericht im Interesse eines objektiv und sachlich zu führenden Verfahrens und damit letztlich auch im Interesse des Angeklagten die Zulassung des Gewählten ablehnt (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 29.11.2007 - 1 Ws 605/07, NStZ-RR 2008, 179), oder wenn sich solche Tatsachen, wie hier, erst im Prozess ergeben, zurücknimmt.

In diesem Zusammenhang erlangt der Umstand, dass es sich um eine Ausnahmegesetzgebung handelt, erneut besondere Bedeutung. Wenn ein „Nichtrechtsanwalt“ als Verteidiger am Verfahren teilnehmen soll, dann muss wegen des Ausnahmecharakters dieser Konstellation von diesem eine besondere Beachtung der für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften gefordert werden können (OLG Hamm, a.a.O.). Wie ein Rechtsanwalt muss der nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassene Verteidiger sachlich und professionell vortragen und herabsetzende Äußerungen unterlassen, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Es kann offen bleiben, ob das Sachlichkeitsgebot bei einem Rechtsanwalt nur verletzt ist, wenn seine Äußerung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung zu bewerten ist (vgl. Henssler/Prütting-Eylmann, BRAO, § 43a Rn. 122; AnwGH Saarbrücken MDR 2002, 787). Das mag für die berufsrechtliche Ahndung anwaltlicher Äußerungen erforderlich sein. Darauf ist jedoch bei einem gewählten Verteidiger § 138 Abs. 2 StPO wegen des Ausnahmecharakters seiner Verfahrensstellung nicht abzustellen. Hier reichen deshalb Herabsetzungen von geringerem Gewicht aus (OLG Koblenz, a.a.O.; Hamm, a.a.O. - jew. m.w.N). Auch andere öffentliche Äußerungen des Rechtsbeistands, insbesondere sein Verständnis und seine Einstellung zu den Strafbehörden, spezifisch im Hinblick auf Sachlichkeit und persönliche Distanz darf das erkennende Gericht hierbei als Entscheidungsgrundlage heranziehen (OLG Hamm, a.a.O.; BeckOK, a.a.O.).

An diesem - im Sinne der obergerichtlichen Rechtsprechung strikt auszulegenden - Standard gemessen hat der gewählte Verteidiger des Angeklagten, Herr Jörg Bergstedt, das Sachlichkeitsgebot, wenn nicht schon in strafbarer, so doch in erheblicher Weise verletzt. Es ist zu besorgen, dass er bei einer weiterbestehenden Zulassung als Rechtsbeistand des Angeklagten auch im Berufungsverfahren nicht bereit oder in der Lage sein wird, sachlich und angemessen zu argumentieren, sowie den Ablauf einer geordneten Verhandlung zu fördern. Seine Stellungnahmen und seine weiteren Veröffentlichungen, aber auch sein erstinstanzliches Verhalten, lassen befürchten, dass er auf Grund seiner persönlichen Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten, sowie auch zum Verfahrensgegenstand, nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die selbst ein in tatsächlicher Hinsicht (insoweit strikt zu trennen von den Fragen rechtlicher Bewertung) einfach gelagertes Strafverfahren verlangt.

Ausweislich des erstinstanzlichen Hauptverhandlungsprotokolls hat der Beistand Jörg Bergstedt während der Hauptverhandlung erklärt, „die Justiz arbeite mit fiesen Tricks“ und „das Gericht schmeiße mit Unverschämtheiten um sich“ (Protokoll vom 19.10.2017, Bl. 102 d.A.). Dabei handelt es sich ohne weitere Deutungsmöglichkeiten bereits um eine Herabsetzung von einigem Gewicht. Die Äußerungen sind angesichts eines völlig einfach gelagerten Sachverhalts (der bereits in der polizeilichen Vernehmung geständige Angeklagte fährt nach eigener Aussage aus sozialem Protest ohne gültigen Fahrschein und trägt dabei eine ca. 10x10 cm große, gelbe Karte an seiner Kleidung auf der u. a. steht „7 ½ Jahre Schwarzfahren für Gerechtigkeit“) in einem Verfahren, in dem es letztlich nur um die rechtliche Bewertung des Verhaltens des Angeklagten geht, absolut unsachliche und überzogene Polemisierungen. Sie sind nicht akzeptabel und lassen erwarten, dass der Beistand auch künftig das Sachlichkeitsgebot in erheblicher Weise verletzen wird, so dass erhebliche Bedenken gegen die Vertretung des Angeklagten durch ihn bestehen.

Der Rechtsbeistand, untermauert dies auch noch durch seine Stellungnahme vom 09.01.2018 Bl. 160 d. A.), in der er ausführt, bereits „ein Blick“ reiche „um klar zu erkennen“, dass das Protokoll der ersten Hauptverhandlung im Hinblick auf vorgenannte Äußerungen im Nachhinein verändert wurde, und die angegriffenen Äußerungen daher „erfunden“ seien, sowie durch den an gleicher Stelle ebenfalls geäußerten Verdacht, das Gericht habe, auch im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft, diese Änderung als bewusste Täuschung zur Vorbereitung der Rücknahme der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO vorgenommen. Ferner führt er aus es entstehe der Eindruck einer nachträglichen Manipulation. Selbst wenn man einzelnen wörtlichen Aussagen im Rahmen des Hauptverhandlungsprotokolls nicht den formalen Beweiswert des § 274 Abs. 1 StPO zubilligt (so Karlsruher Kommentar, StPO, § 274 Rn. 5; anders BeckOK, StPO, § 274 Rn. 9), so kommt ihnen doch zumindest ein hoher Beweiswert zu (zu protokollierten Äußerungen des Angeklagten, BGH NStZ 1991, 500). Dieser Beweiswert wird im vorliegenden Fall durch dienstliche Aussagen sowohl des beteiligten Richters am Amtsgericht als auch der eingesetzten Protokollkraft vollkommen unzweifelhaft untermauert (vgl. Blatt 165, 167 d. A.). Die bloße Behauptung des Rechtsbeistands genügt daher nicht, an der wahrheitsgemäßen Protokollierung zu zweifeln. In Verkennung des Umstandes, dass ein Protokoll nicht im Hauptverhandlungstermin fertig gestellt wird, sondern danach (vgl. § 271 S. 2 StPO), so dass es sich nicht um einen „Live-Mitschnitt“ der Hauptverhandlung, sondern um eine Wiedergabe des tatsächlichen Ablaufs unter Einschluss der wesentlichen Förmlichkeiten handelt, meint der Verteidiger zudem, hier Verschwörungsszenarien zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht entwerfen zu müssen und dem Gericht nachträgliche Manipulation vorwerfen zu müssen, worin der Vorwurf strafbaren Verhaltens gesehen werden kann, womit er seine unsachlichen Äußerungen noch verstärkt.

Auch handelt es sich nicht um im Ursprung sachliche Prozessbeiträge, die, wie der Rechtsbeistand vorgetragen, durch das Gericht aus einer konfrontativen Prozesssituation entnommen und entfremdet wurden. Vielmehr muss die Kammer davon ausgehen, dass den Äußerungen eine Bindegliedfunktion im Hinblick auf die zahllosen anderweitigen Veröffentlichungen des Rechtsbeistands des Angeklagten zukommt, die Großteils die Grenze zur Schmähkritik weit überschreiten und im Einzelnen sogar zu möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten aufrufen. Seine protokollierten Bemerkungen sind Indiz, dass die einer sachlichen Auseinandersetzung entgegenstehende Einstellung und mindestens unsachliche Verhaltensweisen, die der Rechtsbeistand bereits in anderen öffentlichen Äußerungen, etwa dem auch aus eigenem Antrieb dem Gericht vorgehaltenen umfangreichen Webauftritt (Bl. 103 R d. A.) und weiteren öffentlich zugänglichen Äußerungen, vertritt, sich auch in konkreten Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des konkreten Prozesses des Angeklagten niederschlagen werden. Auch seine sonstigen Äußerungen tragen damit die Besorgnis der Unzuverlässigkeit als Rechtsbeistand gemäß § 138 Abs. 2 StPO.

So äußert der Rechtsbeistand in einem selbst veröffentlichten Video mit dem Titel „Fiese Tricks von Polizei und Justiz“ auf der Plattform Youtube wörtlich: „Der Normalfall ist, dass dort (Anmerkung: im Gerichtsverfahren) geschummelt wird, dass sich die Balken biegen“ (<https://www.youtube.com/watch?v=TcaOgW1l-qE>, zuletzt aufgerufen 23.03.2018, 11:46 Uhr). Der Rechtsbeistand betreibt zusätzlich unter anderem etwa die Internetauftritte www.fiese-tricks.tk, www.prozesstipps.tk und www.laienverteidigung.tk, auf denen es jeweils an unterschiedlichen Stellen heißt: „Es gibt keinerlei Logiken, nach denen man vorhersehen kann, wie ein Gericht auf Aktionen reagiert. Steht ein Urteil schon vorher fest (und das ist meistens so), dann ist es ohnehin egal.“. Ferner führt Herr Bergstedt dort aus: „Formal ist der Staatsanwalt der Gegner der Angeklagten. Das Gericht ist formal neutral (guter Witz, gel?). Natürlich ist alles ein widerlicher Filz, es sind die gleichen Stellen, die sie bezahlen, sie haben zusammen studiert, gehen in die gleichen Kantinen, setzen die Gesetze derselben Leute um, die sie bezahlen und sind auf jeden Fall wichtige Mitglieder gesellschaftlicher Eliten, die vor allem Angriffe auf sie nicht mögen.“ (<http://www.projektwerkstatt.de/index.php?p=10082>, zuletzt abgerufen am 23.03.2018, 11:47 Uhr).

Bei diesen Aussagen handelt es sich, gerade in der Gesamtschau mit den auch in der Hauptverhandlung gefallen Herabwürdigungen der Justiz, um inakzeptable Respektlosigkeiten von einem Organ der Rechtspflege, dass auch der Rechtsbeistand nach § 138 Abs. 2 StPO ist. Diese Aussagen sind dazu bestimmt, die Legitimität staatlicher Strafgewalt herabzusetzen und stellt diese unter einen Generalverdacht unsachgemäßen, rechtswidrigen und sogar strafbaren Verhal-

tens. Es besteht daher die an Tatsachen begründbare Besorgnis, dass Herr Bergstedt auch in der Berufungsverhandlung nicht in sachlicher Weise äußern werden will oder kann.

Zuletzt empfiehlt der Rechtsbeistand auch ein Eingreifen in den geordneten Prozessablauf durch Zuschauer, er suggeriert etwa spezifisch bei der Urteilsverkündung: „Weil die Urteilsverkündung die krasseste Form anti-emanzipatorischen Denkens ist und gleichzeitig nichts mehr zu verlieren ist, können hier Aktionen gut ansetzen. Beispiele, teilweise schon mal praktisch angewendet, sind: (...) Konfetti, Böller, Party, Tanzen statt Gehorsam ... und im Zweifel räumen lassen, dabei weiter tanzen u.ä. und mit Rufen der Art „Tragt uns raus, das hier ist eh nicht unsere Welt“, „Macht Euren Herrschaftscheiß alleine“ (http://www.projektwerkstatt.de/antirepression/tipps_prozess_verteidigung.html, zuletzt abgerufen 23.03.2018, 11:48 Uhr) Die Aufforderung, Gerichtsverhandlungen durch Zündung von Knallkörpern zu stören, könnte bereits in den strafrechtlich relevanten Bereich reichen, ist an dieser Stelle durch die Kammer jedoch nur am - zusätzlich hier besonders kritisch auszulegenden - Standard des § 43 Abs. 2 BRAO zu messen. Von einer von Sachlichkeit geprägten Auseinandersetzung mit der Prozessmaterie kann dabei keinerlei Rede mehr sein.

Insgesamt lassen sein Verhalten und seine Äußerungen den Rechtsbeistand als nicht hinreichend vertrauenswürdig erscheinen und Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot erwarten.

An der noch im Hinweis vom 15.12.2017 (Bl.146 d. A.) geäußerten Auffassung, dass auch die strafrechtlichen Vorbelastungen des Rechtsbeistandes ihn als nicht vertrauenswürdig erscheinen lassen, hält die Kammer hingegen nicht fest. Dem Rechtsbeistand ist dahingehend Recht zu geben, dass diese zu lange zurückliegen, um noch eine relevante Indizwirkung zu entfalten. Dies ändert allerdings nichts an der aus den oben dargelegten Gründen bestehenden Ungeeignetheit zur Vertretung des Angeklagten.

Suder
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt:



(Löffler), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

